



Telemedizinische Leistungen in der Gerodontologie

**Zeitsparend, alltagstauglich
und patientenfreundlich**

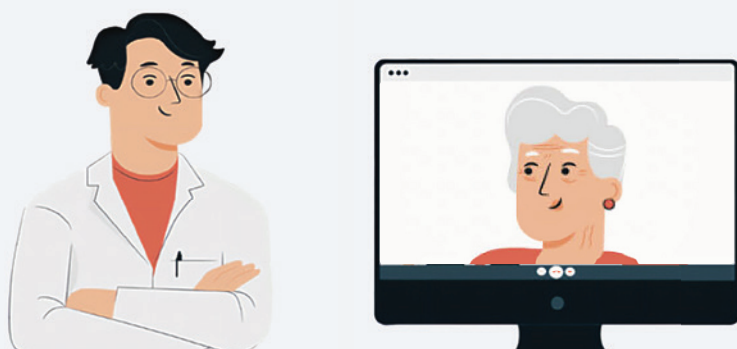
Die Seniorenzahnmedizin gewinnt angesichts des demografischen Wandels zunehmend an Bedeutung. Mit der stetig wachsenden Zahl älterer und hochbetagter Menschen rückt die zahnmedizinische Versorgung dieser Patientengruppe immer stärker in den Fokus zahnärztlicher Praxen. Dabei ergeben sich besondere Anforderungen an Diagnostik, Therapieplanung und Kommunikation, die über die klassische Zahnmedizin hinausgehen.

Im nachfolgenden Artikel haben wir uns auf verschiedene telemedizinische Leistungen im Rahmen der Gerodontologie fokussiert. Während einige innovative Praxen diese bereits erfolgreich einsetzen, bleiben sie in der Mehrheit der zahnärztlichen Einrichtungen bislang ungenutzt oder sind sogar weitgehend unbekannt. Dabei bieten bestimmte telemedizinische Anwendungen ein enormes Potenzial: Wer langfristig Zeit und Kosten sparen und zugleich betagte Patienten sowie das Praxisteam entlasten möchte, kommt an ihnen kaum vorbei.

Zudem ist die Akzeptanz digitaler Lösungen in der Bevölkerung hoch – sowohl im interdisziplinären Austausch unter Ärzten als auch in der Kommunikation mit Patienten. Mittlerweile ist ein großer Teil der älteren Menschen in der digitalen Welt angekommen: Sie nutzen längst Laptops, Tablets und Smartphones, um mit Familie und Freunden in Kontakt zu bleiben. Warum also nicht auch mit dem Zahnarzt? Diese Möglichkeiten sollten in den Praxen aktiv genutzt und angeboten werden – zum Wohle einer verbesserten Patientenversorgung.

Welche Möglichkeiten es gibt, worin die Unterschiede liegen und wie diese abgerechnet werden, wird nachfolgend beleuchtet.

Videosprechstunde (zwischen Arzt und Patient)



© DAISY – freepik.com

Die Videosprechstunde ist eine telemedizinisch unterstützte Form der Patientenbetreuung – gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Betreuers oder gesetzlichen Vertreters. Ähnlich wie in der hausärztlichen Versorgung dient sie der Beratung des Patienten per Videoanruf. Eine Abrechnung ist unter folgenden zwei Voraussetzungen möglich:

1. Es muss sich im Kassenbereich (GKV) um einen vulnerablen Patienten mit Pflegegrad (nach § 15 SGB XI) bzw. Eingliederungshilfe (nach § 99 SGB IX) handeln. Diese Regelung findet für Versicherte der PKV keine Anwendung.
2. Die zeitgleiche Videosprechstunde wird über einen zertifizierten Video-dienstanbieter¹ geführt.

Leistungsbeschreibungen (gelb = GKV, blau = PKV)

BEMA	EUR	Kurztext
VS	20,-	Videosprechstunde
TZ	20,-	+ Technikzuschlag Je Praxis bis zu 10 × pro Quartal

GOÄ	EUR	Faktor	Kurztext
Ä1	10,72	2,3	Beratung
Ä3	20,11	2,3	Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung

* Die Beiträge in dieser Rubrik stammen von den Anbietern und spiegeln nicht die Meinung der Redaktion wider.



ABRECHNUNG

TIPP*

Die Leistung nach der BEMA-Nr.VS ist nur als alleinige Leistung abrechnungsfähig und kann nicht neben den BEMA-Leistungen VFK (Videofallkonferenz), BEMA-Nr. 181 (Konsiliarische Erörterung) oder BEMA-Nr. 182 (Konsiliarische Erörterung im Rahmen eines Kooperationsvertrages) abgerechnet werden.

Bei Versicherten der PKV kann die GOÄ-Nr. Ä1 bzw. Ä3 herangezogen werden. Ein höherer Aufwand z. B. durch die Verwendung eines Videodienstleisters muss (im Hinblick auf den Honorarvergleich zwischen BEMA und GOÄ) bei der Bemessung des Steigerungsfaktors gemäß § 5 Absatz 2 GOZ unbedingt berücksichtigt werden!

Eine Übersicht zur Berechnung aller telemedizinischen Leistungen ist unter anderem im Beschluss des Beratungsforums (BZÄK, PKV und Beihilfe) auf Ihrer DAISY nachzulesen.

DIE DAISY

- Verzeichnisse: GOZ
- Beschlüsse des Beratungsforums
- Nr. 38 - Telemedizinische Leistungen durch Zahnärzte ...

© DAISY



ANZEIGE

Riesen Auswahl, kleine Preise für mich

2^{sdirect} für mich

Jetzt
entdecken!



20,00 €
Gutschein*
GD150WAZ



*Gutschein über 20,00 € inkl. MwSt., einlösbar ab 250,00 € Nettoeinkaufswert. Gültig vom 01.09.25 bis 30.09.25. Einlösung nur im direct Onlineshop. Nicht mit anderen Gutscheinen kombinierbar und nur einmal je Account einlösbar. Es gelten unsere AGB, Verkauf nur an Fachkreise. Alle Preise in Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt., Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten.

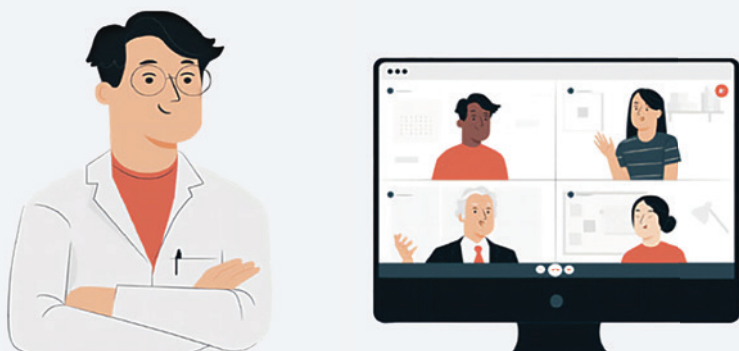
direct-onlinehandel.de/willkommen

Videosprechstunde bei Patienten ohne Pflegegrad bzw. Eingliederungshilfe:

Beratungsgespräche, bei denen die Anwesenheit des Patienten in der Praxis nicht zwingend erforderlich ist, werden zunehmend im Rahmen von Videosprechstunden durchgeführt – und sind für viele Zahnarztpraxen bereits gelebter Alltag. Wenn alle notwendigen diagnostischen Unterlagen vorliegen und feste Termine vereinbart werden können, profitieren sowohl Patienten als auch Praxisteams durch Zeit- und Kostenersparnis. Für telefonische Beratungen konnten die entsprechenden Leistungen nach der BEMA-Nr. Ä1 bzw. beim Privatpatienten nach der (z. B.) GOÄ-Nr. Ä1ff. schon immer abgerechnet werden – dies gilt selbstverständlich auch für die Videosprechstunde.

Videofallkonferenz

(zwischen Arzt und Pflege- bzw. Unterstützungspersonen)



© DAISY – freepik.com

Eine Videofallkonferenz bezeichnet eine telemedizinisch unterstützte Besprechung zwischen dem Zahnarzt und Pflege- oder Betreuungspersonen bezüglich eines Patienten. Die Abrechnung ist unter zwei Voraussetzungen möglich:

1. Es muss sich dabei um einen vulnerablen Patienten mit Pflegegrad bzw. Eingliederungshilfe handeln.
2. Die zeitgleiche Videofallkonferenz wird über einen zertifizierten Videodienstleister¹ durchgeführt.

¹ Zertifizierte Videodienstleister sind auf der Homepage der KZBV zu finden:
www.kzbv.de/videosprechstunden-und-videofallkonferenzen.1396.de.html

Leistungsbeschreibungen (gelb = GKV, blau = PKV)

BEMA	EUR	Kurztext
VFKa	15,-	Videofallkonferenz eines Versicherten
TZ	20,-	+ Technikzuschlag Je Praxis bis zu 10 × pro Quartal
VFKb	7,50	Videofallkonferenz jeder weitere Versicherte
TZ	20,-	+ Technikzuschlag Je Praxis bis zu 10 × pro Quartal

GOÄ	EUR	Faktor	Kurztext
Ä4a	29,49	2,3	Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) – im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken – als Videofallkonferenz

Bei Versicherten der PKV wird laut dem Beschluss Nr. 38 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen die Berechnung als Analogleistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ beschrieben. Die BZÄK, der PKV-Verband und die Beihilfe empfehlen als Analogleistung die GOÄ-Nr. Ä4. Aufgrund der Erstattungsfähigkeit ist es empfehlenswert, die vom Beratungsforum empfohlene Analogleistung heranzuziehen. Der Steigerungsfaktor kann gemäß § 5 GOÄ entsprechend angepasst werden.

DAISY Akademie + Verlag GmbH

Sylvia Wuttig, B.A.
Tel.: +49 6221 4067-0
info@daisy.de • www.daisy.de



Infos zum Unternehmen



Infos zur Autorin



Dentaleinheiten Austauschaktion. Bis zu 16.499 Euro sparen.*

Baumpflanzung inklusive! Die zukunftssichere, umweltfreundliche Tauschaktion!
Made for tomorrow



 Doppelt profitieren
mit dem Investitions-
Booster!

Wow!

Mit der neuen KaVo-Generation
holen Sie sich handfeste Vorteile
in die Praxis!



Austauschbonus auch für Imaging und Instrumente!
Hier sichern: www.kavo.com/de/exchange

*Aktionsbedingungen unter: www.kavo.com/de/exchange

KaVo Dental GmbH | Bismarckring 39 | 88400 Biberach | Deutschland
www.kavo.com



KAVO
Dental Excellence